

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 9

Kiel, den 4. November

1943

INHALT: 66. Umpfarrung der Siedlung Mettenhof (S. 51) - 67. Zustellungen durch die Post (S. 51) - 68. Einschreibbriefsendungen (S. 52) - 69. Ehrentafeln (S. 52) - 70. Feuereschugmittel (S. 52) - 71. Kirchensteuer (S. 53) - Personalien

Nr. 66. Umpfarrung der Siedlung Mettenhof.

Urkunde

über die Umpfarrung der Siedlung Mettenhof, Landgemeinde Melsdorf, aus der Kirchengemeinde Flemhude in die Kirchengemeinde Bizelin II in Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Flemhude und Bizelin II in Kiel sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Kiel und der bei der Umpfarrung beteiligten Gemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die bisher zur Kirchengemeinde Flemhude gehörige Siedlung Mettenhof, Landgemeinde Melsdorf, wird aus der Kirchengemeinde Flemhude ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Bizelin II in Kiel eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1943 in Kraft.

Kiel, den 16. Juli 1943.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

J. A.: gez. Carstensen.

(Siegel)
Nr. C 1302 (Dez. II)

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 22. September 1943.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.: gez. Herrmann.

(Siegel)
II. A. 44

Kiel, den 18. Oktober 1943.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

J. A.: Carstensen.

Nr. C 3029 (Dez. II)

Nr. 67. Zustellungen durch die Post.

RdErl. d. RMdI. v. 31. 8. 1943 — I 4332/43-7050

Durch die VO. über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung — Postzustellungs-VO. — vom 4. 8. 1943 (RGBl. I S. 527) ist im Anschluß an § 5 der Kriegsmaßnahmen-VO. vom 12. 5. 1943 (RGBl. I S. 290) mit Wirkung für die gesamte öffentliche Verwaltung bestimmt worden, daß Zustellungen durch die Post in der Weise bewirkt werden können, daß das zu übergebende Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird und daß es einer Beurkundung durch den Postbediensteten nicht bedarf. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt dem Empfänger zugegangen ist. Durch die Postzustellungs-VO. sind alle entgegenstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgehoben worden. Zu ihrer Ausführung bestimme ich auf Grund von § 5 im Einvernehmen mit allen übrigen Obersten Reichsbehörden mit Wirkung für die gesamte öffentliche Verwaltung:

1. Sendungen mit Zustellungsurkunde dürfen nicht mehr zur Post gegeben werden. Soll durch die Post zugestellt werden, so ist nach der Postzustellungs-VO. zu verfahren.

2. Das zu übergebende Schriftstück ist in der Regel als gewöhnliche Sendung zur Post zu geben. Sie ist als Einschreibsendung — ausnahmsweise gegen Rückschein — aufzugeben, wenn die an die Zustellung geknüpften Folgen besonders schwerwiegend sind oder wenn der Wert der Sendung es im Einzelfall erforderlich erscheinen läßt. Im Hinblick auf die durch den Krieg bedingte schwierige Personallage der Deutschen Reichspost ist aber von der Form des Einschreibens und insbesondere der des Einschreibens gegen Rückschein nur dann Gebrauch zu machen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen oder wenn die Sendung nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften ohnehin in dieser Form aufzugeben sein würde. Nähere Bestimmung darüber bleibt vorbehalten.

3. Die Übergabe der zuzustellenden Sendung an die Post erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der nächsten Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

4. Die Geschäftsstelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken:

„An (Anschrift des Empfängers)
zur Post am“

Der Vermerk ist von dem ausführenden Beamten der Geschäftsstelle mit seinem Namenszeichen zu versehen.

5. Wird die Sendung eingeschrieben zur Post gegeben, so genügt als Nachweis der Aufgabe der Posteinlieferungschein. Auf den Posteinlieferungs- und Rückscheinen über Einschreibsendungen ist die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken.

6. Liegt der Ort der Postzustellung in einem Gebiet, in dem in größerem Maße kriegsbedingte Bevölkerungsverschiebungen eingetreten sind, so ist bei der Annahme, daß die Sendung dem Empfänger zugegangen ist, mit der durch die besonderen Umstände gebotenen Vorsicht zu verfahren.

7. Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt, bei denen als Anschrift eine Feldpostnummer in Betracht kommt, sind in keinem Falle nach § 1 Abs. 1 der Postzustellungs-VO. zuzustellen (vgl. § 1 Abs. 2).

8. Zustellungen, die die Behörde oder Verwaltungsstelle durch eigene Dienstkräfte vornimmt, sind nach wie vor zu beurkunden.

Kiel, den 18. Oktober 1943.

Vorstehenden im MBlB. Seite 1408 veröffentlichten Ministerialerlaß geben wir bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. A 1227 (Dez. III)

Nr. 68. Einschreibbriefsendungen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 2057/43 II

Berlin W8, den 29. Sept. 1943
Leipziger Str. 3

Die Zahl der bei der Deutschen Reichspost eingelieferten Einschreibbriefsendungen hat sich in letzter Zeit überaus stark vermehrt, so daß die hierfür aufzuwendende Arbeitsleistung der Postämter und Bahnposten übermäßig gestiegen und die Sonderbehandlung der Einschreibsendungen stark gefährdet ist. Bei der Beobachtung dieses Verkehrs hat sich ergeben, daß bei den Postdienststellen vielfach unwichtige Schreiben als Einschreibbriefe eingehen und daß Druckfachen, Formblätter usw. unter „Einschreiben“ versandt werden, ohne daß der Wert des Inhalts dies rechtfertigt.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte äußerst schwierige Personallage der Deutschen Reichspost bitte ich daher, alle Stellen des dortigen Bereichs anzuweisen, die Versendung von Einschreibbriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur wirklich wichtige Sendungen unter „Einschreiben“ zu versenden.

J. A.: gez. Eheegarten.

Kiel, den 21. Oktober 1943.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir zur Nachachtung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. A 1231 (Dez. III)

Nr. 69. Ehrentafeln.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1709/43 II

Berlin W8, den 26. Okt. 1943
Leipziger Str. 3

Nachdem auch bei Todesanzeigen von Volksgenossen, die bei feindlichen Luftangriffen den Tod gefunden haben, das Zeichen des Eisernen Kreuzes Verwendung finden darf, bestehen gegen die Aufnahme derselben in Ehrentafeln keine Bedenken.

J. A.: gez. Eheegarten.

Kiel, den 27. Oktober 1943.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. A 1255 (Dez. III)

Nr. 70. Feuerschutzmittel.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
III 753/43

Berlin W8, den 7. Okt. 1943
Leipziger Str. 3

In den letzten Jahren wurden Holzbauteile vielfach mit Feuerschutzmitteln behandelt, welche auf der Grundlage von Ammonphosphaten aufgebaut waren. Für diese Feuerschutzmittel habe ich durch die den Firmen erteilten Zulassungen im allgemeinen Dauereffektivitäten bis zu 3 Jahren anerkannt.

Durch neuere Versuche hat sich gezeigt, daß die Wirksamkeit dieser Mittel auf Ammonphosphatbasis auch über 3 Jahre hinaus als ausreichend zu bezeichnen ist, wenn nicht durch Zutritt von Regen – etwa bei Fliegerbeschädigungen – die Mittel ausgewaschen werden.

Es ist daher von der vorgeschriebenen Nachbehandlung dieser Bauteile zunächst für die Dauer von 5 Jahren nach der Erstbehandlung abzusehen.

In Einzelfällen, in denen eine Nachbehandlung aus den oben angeführten Gründen nicht zu umgehen ist, kann lediglich das von mir eingeführte – gleichfalls auf Ammonphosphatbasis aufgebaute – Einheitsfeuerschutzmittel FM in Frage. Keinesfalls dürfen mit ammonphosphathaltigen Mitteln behandelte Holzteile nachträglich mit einem anderen Feuerschutzmittel – auch nicht mit dem Einheitsfeuerschutzmitteln FM II und III – weiter bzw. nachbehandelt werden, da hierdurch chemische Reaktionen eintreten, welche die Feuerschutzwirkung aufheben.

J. A.: gez. Eheegarten.

Kiel, den 28. Oktober 1943.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. C 3276 (Dez. III)

Nr. 74. Kirchensteuer.

Kiel, den 15. Oktober 1943.

Nächstehenden Auszug aus einem Urteil des Reichsverwaltungsgerichts vom 22. Juli 1943 geben wir bekannt. Die Rechtsausführungen zu der Frage, daß für den Begriff des Wohnsitzes im kirchensteuerrechtlichen Sinne nicht mehr die Bestimmungen des BGB., sondern diejenigen des § 13 StAnpG. maßgebend sind, sind auch für unsere Landeskirche von Bedeutung.

Die jetzt geschiedene Frau Frieda X. lebte seit dem Oktober 1938 von ihrem Ehemann getrennt. Dieser wohnt in B.-L., während sie in einer eigenen in B.-S. gelegenen Wohnung lebt, welche die Eheleute bis dahin gemeinsam bewohnt hatten. Der Ehemann, Kaufmann Johannes X., ist seit 1905 aus der Landeskirche ausgeschieden, während die Ehefrau evangelisch ist. Frau X. hatte neben den Leistungen ihres Ehemannes selbständiges Einkommen aus Abvermietung. Von dem Rechnungsjahr 1939 ab wurden die Eheleute nicht mehr zusammen, sondern infolge ihres Getrenntlebens nach § 26 des Einkommensteuergesetzes (EinkStG. 1934 — RGBl. I S. 1005 —) gesondert veranlagt. Es wurden veranlagt:

1938 die Eheleute zusammen zu 364 000 *R.M.*;

1939 der Ehemann zu 532 000 *R.M.*, die Ehefrau zu 22 *R.M.*

Durch Steuerbescheide der Kirchengemeinde B.-L. vom 13. Juli 1940 und 9. Dezember 1940 wurde Frau X.

1. für das Rechnungsjahr 1939 in Höhe von 6,3 % der Hälfte der von ihrem Ehemann für das Kalenderjahr 1938 entrichteten Einkommensteuer (= 364 000) mit 11 466 *R.M.*

2. für das Rechnungsjahr 1940 in Höhe von 6,3 % der Hälfte der von ihrem Ehemann und der von ihr selber für das Kalenderjahr 1939 entrichteten Einkommensteuer (= $\frac{532\,000 + 30}{2}$)

mit 16 759,56 *R.M.* zur Kirchensteuer veranlagt. Ihre Einsprüche wurden zurückgewiesen, nur wurde, infolge Berichtigung der Einkommensteuerveranlagung 1939 der Frau X. von 50 auf 22 *R.M.*, die Kirchensteuer für 1940 von 16 759,56 *R.M.* auf 16 758,69 *R.M.* ermäßigt.

Nach § 2 des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 31) — im folgenden „Kirchensteuergesetz“ — sind kirchensteuerpflichtig alle Evangelischen, „welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören.“ Dazu ist in der Ausführungsanweisung vom 22. März 1906 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 5) unter III B Abs. 2 gesagt: „Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 7—10 BGB.) maßgebend.“ Auf Grund dieser Vorschriften hat bisher in Rechtsprechung und Schrifttum Übereinstimmung dahin bestanden, daß nicht der im Reichssteuerrecht maßgebende Wohnsitz, sondern der Wohnsitz des bürgerlichen Rechts für die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde maßgebend sei (vgl. Crisolli-Schultz, Kirchensteuergesetze S. 19 Anm. 16, Fehse, die preussischen Kirchensteuern S. 76). Das wurde auch für die Zeit angenommen, in der an die Stelle der im § 9 des Kirchensteuergesetzes als Maßstab genannten „Staatseinkommensteuer“ gemäß § 15 Abs. 1 des Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) die Reichseinkommensteuer getreten war (vgl. ProVG. Bd. 80 S. 167 ff., 170/17). Die Klägerin meint nun, daß diese Rechtsprechung durch den § 13 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG.) hinfällig geworden sei. Dem ist zuzustimmen. Das Preussische Oberverwaltungsgericht hat zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen. Das Bezirksverwaltungsgericht hat die Anwendung verneint, weil die Vorschrift des § 1 StAnpG. nicht dazu führen könne, daß reichsrechtliche Vorschriften, die sich für den einzelnen Volksgenossen günstiger auswirken, der Entscheidung von Rechtsfragen, die nach Landesrecht zu beurteilen sind, zugrunde gelegt werden. Diese Begründung wird aber weder dem

Grundgedanken noch dem Inhalt des § 13 StAnpG. gerecht. Das Steueranpassungsgesetz sollte, in Abweichung von der Reichsabgabenordnung, von der es eine Reihe von Vorschriften, darunter, wenn auch nicht unverändert, die Vorschriften über den Wohnsitz übernommen hatte, nicht nur für Reichssteuern, sondern auch für die Steuern der Länder und Gemeinden Geltung haben, wie dies in der Begründung zum Steueranpassungsgesetz (RStBl. 1934 S. 1398) klar zum Ausdruck gebracht ist (vgl. Riewald-Becker, RABGO. und StAnpG. Vorbemerkung 1 zum StAnpG. S. 7). Was für die Steuern der Länder und Gemeinden gilt, muß für diejenigen der Kirchengemeinden ebenfalls gelten, da sie denen der Länder und Gemeinden ähnlich sind, sich teilweise auf ihnen aufbauen und überdies zahlreiche Vorschriften des Kommunalrechts auf sie Anwendung finden (vgl. §§ 17, 22, 23 des Kirchensteuergesetzes). Wenn gleichwohl bisher eine Trennung zwischen dem Wohnsitzbegriff der Steuer-gesetze und dem des Kirchensteuerrechts gemacht wurde, so hatte das seine Berechtigung in der besonderen persönlichen Bindung, die in der Regel durch den Wohnsitz zwischen den dort Wohnenden und der Kirchengemeinde besteht. Dieser Bindung entsprach nämlich der Wohnsitzbegriff des bürgerlichen Rechts, der als Wohnsitz den Ort bezeichnete, den man durch „ständige Niederlassung“ zum Mittelpunkt seiner allgemeinen Lebensverhältnisse machte, während der steuerliche Wohnsitzbegriff, der zum ersten Mal durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (BGBl. S. 119) geschaffen, später vom preussischen Einkommensteuergesetz (§ 1 G. v. 24. Juni 1891, GS. S. 175, § 1 G. v. 19. Juni 1906, GS. S. 241) und von der Reichsabgabenordnung (§ 62 a. F. § 80 n. F. übernommen worden ist, das Bestehen eines Wohnsitzes im wesentlichen auf das Innehaben einer Wohnung abstellte. Nunmehr hat aber das Steueranpassungsgesetz den Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes dahin abgeändert, daß nicht allein das Innehaben einer Wohnung in der Absicht, sie beizubehalten, genügt, sondern es muß hinzukommen, daß der Inhaber sie nicht nur beibehalten, sondern auch benutzen will. Durch das Hinzukommen dieses letzten Momentes wird ein Wohnsitzbegriff geschaffen, der den Belangen der Kirchengemeinde, die eine gewisse räumliche Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und der Wohnung des Steuerpflichtigen als das Gegebene betrachtet, vollauf genügt. Eine aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes heraus sich ergebende Notwendigkeit, den Wohnsitzbegriff abweichend von der nunmehr reichsrechtlich für alle Steuern gegebenen Regelung zu bestimmen, fehlt daher. Die Regelung der Ausführungsanweisung zum Kirchensteuergesetz in bezug auf die Bestimmung des Wohnsitzbegriffsgesetzes ist somit durch die ihr vorgehende reichsrechtliche Regelung abgeändert. Nach alledem muß mit Wirkung vom 1. Januar 1935, dem Inkrafttreten des § 13 StAnpG. (§ 46 Nr. 2 StAnpG.), als Wohnsitz auch im kirchensteuerrechtlichen Sinn derjenige des § 13 StAnpG. angesehen werden. Überdies ergibt sich hierdurch eine Vereinfachung der Besteuerung dadurch, daß nunmehr, wenigstens in den meisten Fällen, für die Veranlagung der Kirchensteuern und der ihr zugrunde liegenden Maßstabssteuern die Behörden am gleichen Ort zuständig sind. Ist aber der § 13 StAnpG. abzuwenden, so gilt zweifellos der Grundsatz des bürgerlichen Rechts nicht, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes teilt (vgl. Riewald-Becker a.a.O. S. 121). Die Vorentscheidung hat dies verkannt. Sie war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Die Klägerin hat ihre Wohnung in B.-S. derart inne, daß ohne weiteres der Schluß gerechtfertigt erscheint, was auch von der Kirchengemeinde nicht bestritten wird, daß sie diese Wohnung beibehalten und benutzen will. Durch diese Wohnung hat sie daher ihren Wohnsitz in B.-S. begründet. Die Wohnung ihres Mannes teilt sie nicht, wie bereits oben dargelegt. Ein Wohnsitz in der Kirchengemeinde B.-L. besteht somit für die Klägerin nicht. Sie ist daher in dieser Kirchengemeinde nicht steuerpflichtig.

Unter Aufhebung der Beschwerde- und Einspruchsentscheidungen ist daher die Klägerin von der von der Kirchengemeinde B.-L. geforderten Kirchensteuer freizustellen.

Auf die Frage, ob, wie die Vorentscheidung meint, auf Grund von Pr.OVG. Bd. 99 S. 61 ff. die Klägerin von der nach vorstehendem zuständigen Kirchengemeinde, nunmehr B.-S., unter Zugrundelegung der Einkommensteuer ihres Ehemannes veranlagt werden kann, braucht hiernach an sich keine Entscheidung getroffen zu werden. Um jedoch weitere Streitigkeiten in dieser Beziehung zu vermeiden, sei folgendes bemerkt:

Für das Rechnungsjahr 1939 ist die Maßstabssteuer die Einkommensteuer 1938. In diesem Jahr, in dem über 4 Monate die Eheleute noch zusammenlebten, hat lediglich eine Haushaltsbesteuerung der Ehegatten gemäß § 26 EinkStG. 1934 (RGBl. I S. 1005) stattgefunden, welcher das Einkommen des Ehemanns zugrunde lag. Hier ist nach dem klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut, § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes, die Klägerin als der evangelische Teil einer „gemischten Ehe“ von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Anders liegt die Sachlage im Rechnungsjahr 1940. Die Vorinstanz hat geglaubt, aus Pr.OVG. Bd. 99 S. 58 ff. folgern zu müssen, daß als Maßstabssteuer die Einkommensteuern des Ehemanns und der Ehefrau zusammengerechnet werden müssen. Diese Folgerung ist nicht zutreffend. Jene Entscheidung behandelte nur den Fall, daß neben einer Haushaltsbesteuerung eine besondere Veranlagung der Ehefrau stattgefunden hat, nicht aber den Fall, daß beide Eheleute gesondert veranlagt worden sind. Wie das Preussische Oberverwaltungsgericht in der angegebenen Entscheidung oben auf S. 62 ausgeführt hat, hätte es in dem letzteren Fall eines besonderen Ausspruchs des Kirchengesetzes überhaupt nicht bedurft. Auf S. 63 wird ergänzend hinzugefügt: „Gerade, und nur der Fall der Gesamtveranlagung zur Einkommensteuer machte den Abs. 2 des § 5 a.a.O. erforderlich.“ Jetzt, nachdem durch das Einkommensteuergesetz 1934 im wesentlichen der alte preussische Rechtszustand wieder hergestellt ist, wonach im Fall des Getrenntlebens eine getrennte Einkommensteuerveranlagung beider Ehegatten vorzunehmen ist, liegt für die in dem erwähnten Urteil enthaltenen Ausführungen keine Veranlassung mehr vor. Da keine Gesamtveranlagung der Eheleute stattgefunden hat, kann, wie das früher niemals streitig war und auch in der Ausführungsanweisung zum Abdruck gebracht ist (III E Abs. 6; Crisollischulz S. 34), lediglich eine Veranlagung der Ehefrau nach Maßgabe ihrer eigenen Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. C 3.60 (Dez. III)

Personalien.

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Konsistorialrat Ebsen, 3. St. Fahnenjunker-Wachtmeister - E.K. II. Kl.

Pastor Plath, Kiel, Bizelin 4, 3. St. Leutnant - Flottenkriegs-abzeichen;

Pastor Claus Heiner ~~Brück~~ Seedorf, 3. St. Obergefreiter - Ostmedaille;

Pastor Hans Broeder-Poppenbüttel, 3. St. Unteroffizier - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Helmut Melchior-Deversee, 3. St. Obergefrt. - Ostmedaille, E.K. II. Kl.;

Pastor Fritz Brunn-Hemmingstedt, 3. St. Leutnant, - E.K. II. u. I. Kl., Ostmedaille, Inf.-Sturmabzeichen in Silber, Verwundetenabzeichen in Schwarz;

Pastor Reinhard Schröder-Wohltorf, 3. St. Obergefrt. - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Hans Hansen-Hansföhn, 3. St. Chef einer leichter Flakbatterie - E.K. II. Kl.;

Pastor Hans Christoph Peterfen-Erfde, 3. St. Unteroffizier - Verwundetenabzeichen in Schwarz

Gemeindegeldner Diakon Wilh. Maaz-Altona, St. Petri-gemeinde, 3. St. Truppführer im SHD. - Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern;

Organist Alfred Dressel-Prees, 3. St. Obergefrt. - E.K. II. Kl.

Otger Kobold, Sohn des Pastors Kobold-Prees, Unteroffizier (D.N.) - E.K. II. Kl.

Ordiniert:

am 26. September 1943 der Hilfsgeistliche Adolf Kuppel

Ernannt:

mit Wirkung vom 1. 9. 1943 zum Beamten auf Ebenezeit der Konsistorial-Inspektor Helmut Krull.

Gestorben:

am 19. März 1942 Pastor Wilhelm Höber in Boldigau a. Föhr (Kirchengemeinde St. Nikolai a. Föhr).

Ausgeschieden:

aus seinem Amt als Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde infolge seiner Berufung zum Pastor in Hoyer d. Pastor Andreas Schau, bisher in Kapstedt-Buhrkall.